TOP 6 Anlage 2 Kurzbericht KARL

Entwicklungen bei der KARL-Umsetzung
Beim Gespräch DWA/BMUKN am 13.07. zum Thema Überwachungsmethodik für N und P wurde keine Einigkeit erzielt. Das BMUKN hat versucht, mit juristischen Argumenten nachzuweisen, dass die Übernahmen der 24-h-Messmethodik auf Jahresdurchschnittswerten nach KARL nur ergänzend zur bestehenden deutschen Messmethodik erfolgen könne, da sonst das AbwAG geändert werden müsse. Dies sei derzeit nicht möglich.

Am 3.09. (Termin war mehrfach verschoben worden) sollte mit dem BMUKN das DWA-Diskussionspapier und die Umsetzung der KARL im Allgemeinen besprochen werden. Aufgrund des Schlussantrags der Generalanwältin beim EuGH, die EPR-Regelung der KARL für nichtig zu erklären, war nur dies Thema der verkürzten Krisensitzung.

Der **Schlussantrag der Generalanwältin** wurde intern (HUB und Social Media) eingeordnet und bewertet, insbesondere nimmt die Anwältin keine Konnexität zwischen Art. 8 (4. R.) und Art. 9 (EPR) an, sodass danach im Falle einer Nichtigkeitserklärung durch den EuGH die Verpflichtung zum Ausbau der KA mit einer Mikroschadstoffelimination bestehen bliebe. Die Möglichkeit die mündliche Verhandlung aufzunehmen und/oder das Verfahren Polens mit weiteren anhängigen Verfahren (Irland) zu verbinden, könnte bedeuten, dass die Kommission auch weiter Begründungen nachliefern kann. Das BMUKN teilt offenbar die rechtliche Einschätzung der Generalanwältin zur mangelnden Konnexität.

Es gab zudem ein inoffizielles Treffen BMUKN/BDEW/DWA und VKU bei dem Stillschweigen über den Termin vereinbart wurde mit folgenden Erkenntnissen:

Es ist davon auszugehen, dass die **Verbändeanhörung** für das erste Umsetzungspaket der KARL aus den WHG-Änderungen sowie dem Anhang 1 der AbwV und der neuen Kommunalabwasserverordnung bestehen wird und das diese noch im Jahr 2026 eröffnet wird. Der **Zeitpunkt** hatte sich wiederholt nach hinten verschoben. Nach den Verlautbarungen soll eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt werden. Die EPR-Umsetzung kommt ggf. deutlich versetzt in 2027.

Inhaltlich diskutiert man derzeit, die Aufnahme einiger zusätzlicher Begriffsdefinitionen im WHG, wie z.B. das „Kanalisationsgebiet“ und die „Viertbehandlung“.

Die **Planaufstellungspflicht für integrierte Pläne nach Art. 5** dürfte an die Abwasserbeseitigungspflicht geknüpft werden, d.h. an die Kommune oder die dazu verpflichtete juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bei der Festlegung der Risikogebiete werden die Länder gefordert sein. Ausnahmen von der Planaufstellungspflicht könnten für Kleinstgemeinden mit Trennkanalisation vorgesehen werden (Risikogebiete grds. ab 10 T EW, ggf. nach Art. 18 Abs. 2 f KARL oder über eine 1 zu 1 Umsetzung hinaus national auch kleinere?!). Wie sieht die Möglichkeit einer Delegierung der Planaufstellungspflicht im Falle von Betriebsführungs- oder Betreiberverträgen aus?

Die Grundpflichten für die **Viertbehandlung nach Art. 8 KARL** werden im WHG geregelt, Einzelheiten werden in der neuen Kommunalabwasserverordnung platziert. Es werden Vorgaben zur Festlegung von Risikogebieten für den risikobasierten Ansatz mit Blick auf die Ausbaupflicht kleiner und mittlerer Anlagen aus Brüssel erwartet (Subgroup und sodann Durchführungsrechtsakte nach Art. 8 Abs. 3 KARL). Zudem hat das BMUKN selbst Gutachten dazu beauftragt. Bei den Festlegungen des Verdünnungsverhältnisses könnte der gemittelte Abfluss der letzten fünf Jahre maßgeblich sein. Belastbare Aussagen zu den Risikogebieten könnten vor Ende 2027

kaum erfolgen, eine Planungssicherheit mit Blick auf den Umfang der Ausbauverpflichtung und der Kosten ist damit vorerst nicht gegeben.

Bei der Umsetzung von **Art. 11 zur Energieneutralität** wird die Energieerzeugung nicht auf der Anlage erfolgen müssen. Die Länder werden die Zielerreichung prüfen und ggf. rechtlich gegenüber dem Betreiber durchsetzen können (kann Erzeugung auch in anderem Bundesland erfolgen?). Diskutiert wird auch, ob Zukauf von Energie über PPA (Public Purchase Agreements) erfolgen kann. Einzelheiten der Art. 11-Umsetzung werden in der Kommunalabwasserverordnung geregelt. Die Auditpflicht erstreckt sich -anders als die Neutralitätspflicht- auch auf das Kanalnetz. Bei der Auditpflicht wird wohl auf die a.a.R.d.T. verwiesen werden und branchenübliche nachvollziehbare Schätzungen werden nach dem Stand der Diskussion möglich sein.

Im Rahmen der Kommunalabwasserverordnung wird die Umsetzung von Art. 5 KARL über eine 1 zu 1 Umsetzung hinausgehen und Aspekte der Pläne zur Einführung eines **Anhangs Niederschlagswasser** in der AbwV aufgreifen.

Bei den individuellen Systemen nach Art. 4 der KARL schaut die EU nur auf den Innenbereich, d.h. den Bereich wo bereits Kanalnetze vorhanden sind.

Die Änderungen des **Anhang 1 zur Abwasserverordnung** werden einen festen Umrechnungsfaktor von **CSB zu TOC von 3,38** vorsehen. Die Länder wünschen sich zudem eine Anpassung an den Stand der Technik, was ebenfalls über eine 1 zu 1 Umsetzung der KARL hinausgehen wird. Eine Absenkung des Werts für **Ammoniumstickstoff** von 10 mg/l auf 5 mg/l ist wahrscheinlich. Die Wahl, ob der Konzentrationswert oder die Eliminationsrate für Stickstoff oder Phosphor eingehalten werden muss, wird in das Ermessen der Behörde gestellt („oder-Verknüpfung“). Die nach KARL vorgesehene 24-Stundenmischprobe auf Jahresdurchschnittswerten wird zusätzlich zur in Deutschland bestehenden Überwachungsmethodik eingeführt.